

Bewertung des Arbeitspapiers zu TOP 2 Bedürftigkeits-un-/abhängigkeit der Fachleistung¹

Vorbemerkung

Zur Quantifizierung möglicher finanzieller Effekte bestimmter Handlungsoptionen wurde die Unterarbeitsgruppe Statistik und Quantifizierung (UAG SQ) eingesetzt. Die UAG SQ tagte am 06.11.2014. Das BMAS erstellte hierfür die Tischvorlage TOP 3 Bedürftigkeits-un-/abhängigkeit der Fachleistung (Stand: 30.10.2014)². Das Zahlenmaterial dieser Tischvorlage wird nachfolgend verglichen mit den Berechnungen von ForseA e.V. zu den finanziellen Auswirkungen der Abschaffung der Einkommens- und Vermögensanrechnung (vgl. Unglaublich!-Kampagne³):

	UAG SQ (Bezugsjahr 2012)	ForseA e.V.⁴ (Bezugsjahr 2008)
Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe	820.944 ⁵	761.513 (siehe FAQ, Frage 1, Tabelle, Leistungsempfänger insgesamt bei EgH)
Einsparungen der Sozialhilfeträger aus der Kostenbeteiligung	240 Mio. € (siehe S. 2, Abs. 1)	185 Mio. € (siehe FAQ, Frage 1, Tabelle, Kostenbeiträge insgesamt bei EgH)
Ausweitung der Anspruchsberechtigten	170 Mio. € Annahme 2% mehr Berechtigte (siehe S. 3, Abs. 2)	100 Mio. € (siehe FAQ, Frage 9)

¹ Arbeitspapier zu TOP 2: <http://tinyurl.com/pazgaad>

² Da bislang keine Veröffentlichung der Ergebnisse der UAG SQ auf der Seite www.gemeinsam-einfach-machen.de erfolgte, entzieht es sich unserer Kenntnis, ob zwischenzeitlich eine aktuellere Fassung vorliegt.

³ Mit der Unglaublich!-Kampagne wurden erstmals die Einnahmen aus Kostenbeiträgen den Verwaltungskosten zur Erhebung dieser Kostenbeiträge gegenübergestellt. Im Ergebnis ergab sich, dass die Verwaltungskosten deutlich über den Einnahmen lagen und die Praxis der Einkommens- und Vermögensanrechnung volkswirtschaftlich sinnlos ist. In den Berechnungen wurden sowohl die Eingliederungshilfe als auch die ergänzende Hilfe zur Pflege berücksichtigt (ambulant und stationär). Schlussfolgerungen wurden für den ambulanten Bereich gezogen.

⁴ Siehe „FAQ Häufig gestellte Fragen“

⁵ Siehe Statistisches Bundesamt, <http://tinyurl.com/n7spocf>

Mehrkosten bei vollständiger Abschaffung der Einkommens- und Vermögensabhängigkeit (EgH)	410 Mio. € (siehe S. 3, Abs. 3)	285 Mio. €
Fallzahlextrapolation der ForseA-Berechnung ins Jahr 2012	410 Mio. €	$285 \text{ Mio. €} \times 820.944 / 761.513$ $\approx 310 \text{ Mio. €}$
Prozentuale Abweichung	0 % (Bezug)	24 %

Zusammenfassung: Die Abweichung von 24% in der ForseA- zur UAG-SQ-Schätzung erklärt sich z.T. durch die im Laufe von 4 Jahren gestiegenen Einkommen und der daraus resultierenden Mehreinnahmen durch Kostenbeiträge. Ferner wird der Effekt der „Ausweitung der Anspruchsberechtigten“ unterschiedlich hoch bewertet. Insgesamt lässt sich jedoch feststellen, dass die ForseA-Schätzung der UAG-SQ-Schätzung sehr nahe kommt. **Die ForseA-Schätzung für das Jahr 2008 kann daher als valide eingestuft werden. Sie wurde bereits 2011 publiziert!**

Allerdings ging die ForseA-Untersuchung deutlich über die reine Ermittlung der Mehrkosten hinaus. Sie umfasste auch eine Schätzung zu den Verwaltungskosten, die allein aufgrund der Einkommens- und Vermögensprüfung anfielen.

Der con_sens-GmbH-Forschungsbericht „Verbesserung der Datengrundlage zur strukturellen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“, der vom BMAS auf www.gemeinsam-einfach-machen.de veröffentlicht wurde, liefert weder belastbare Zahlen zur Höhe der Kostenbeiträge noch zur Höhe der Verwaltungskosten. Stattdessen wird im Arbeitspapier für die UAG SQ ein Gutachten des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) referenziert. Dieses Gutachten wurde bislang nicht veröffentlicht. Ob das Gutachten Rückschlüsse auf die Höhe der Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Einkommens- und Vermögensprüfung zulässt, kann nicht beantwortet werden. Eine fach- und sachgerechte Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der nachfolgenden Handlungsoptionen ist somit ausgeschlossen.

Bewertung der Handlungsoptionen

a) vollständige Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit

Die Handlungsoption a) wird selbstverständlich favorisiert. Der Beurteilung dieser Handlungsoption im Arbeitspapier zu TOP 2 ist in folgenden Punkten unzutreffend:



Netzwerk für Inklusion, Teilhabe,
Selbstbestimmung und Assistenz e.V.

Sitz des Vereines: Heidelberg
Eintragung Amtsgericht Mannheim im Vereinsregister 700750

Gemeinnützigkeit gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO anerkannt

Vorstand

Dr. Klaus Mück
Dr. Corina Zolle
Jens Merkel

Geschäftsstelle

c/o Dr. Klaus Mück
Schückstraße 8
76131 Karlsruhe

Kontakt

info@nitsa-ev.de
www.nitsa-ev.de

Bankverbindung

Deutsche Skatbank
IBAN DE56 8306 5408 0004 8465 16
BIC GENODEF1SLR

Spenden und Beiträge nach § 10 b EStG steuerlich absetzbar

zu c) verwaltungsmäßige Umsetzbarkeit (Mehr- oder Minderaufwand)

Zitat: „Im Gegenzug ist aber auch von höheren Fallzahlen auszugehen, da bei bedürftigkeitsunabhängigen Leistungen der **anspruchsberechtigte Personenkreis weit über denjenigen der derzeitigen Leistungsbezieher** hinausgehen würde, weil alle Menschen mit wesentlichen Behinderungen leistungsberechtigt sind.“

Diese Darstellung ist tendenziös und muss korrigiert werden. Die UAG SQ selbst geht nur von einem Anstieg der anspruchsberechtigten Personen von 2% aus.

Diese Anmerkung gilt gleichermaßen für alle anderen vorgestellten Handlungsoptionen mit ähnlich lautenden Formulierungen.

zu d) finanzielle Auswirkungen

Den Schlussfolgerungen zu den finanziellen Auswirkungen muss entschieden widersprochen werden. Es ist keine valide Aussage möglich, solange die Verwaltungskosten zur Einkommens- und Vermögensprüfung nicht beziffert und gegengerechnet werden (vgl. Vorbemerkung).

Diese Anmerkung gilt gleichermaßen für alle anderen vorgestellten Handlungsoptionen mit ähnlich lautenden Formulierungen.

b) teilweise Einkommensunabhängigkeit durch Privilegierung bestimmter Einkommensarten

Die Handlungsoption b) ist strikt abzulehnen. Wenn z.B. nur Einkommen aus Erwerbstätigkeit privilegiert werden, haben diejenigen das Nachsehen, die sich seit Jahren für die Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit einsetzen und evtl. in wenigen Jahren (Erwerbsminderungs-)Rentner sein werden. Ihre Renten würden dann ggf. nicht privilegiert und wie heute der Einkommensanrechnung anheimfallen. Das ist vollkommen inakzeptabel.

c) teilweise Einkommensunabhängigkeit durch Privilegierung bestimmter Personengruppen/Leistungen

Die Handlungsoption c1) ist akzeptabel, wenn Menschen mit Assistenzbedarf zum privilegierten Personenkreis gehören werden. Die Beurteilung dieser Handlungsoption im Arbeitspapier zu TOP 2 ist in folgenden Punkten unzutreffend:

zu a) UN-BRK - Relevanz

Zitat: „Steht im Einklang mit der **UN-BRK**, da diese **keine Bedürftigkeitsunabhängigkeit von Leistungen verlangt**.“

Die UN-BRK fordert dies sehr wohl (vgl. UN-BRK Artikel 12 (5) und Artikel 28 (1), ergänzend hierzu „UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen“, ISBN 978-3-7841-2099-7). Diese Formulierung muss daher korrigiert werden.

Diese Anmerkung gilt gleichermaßen für alle anderen vorgestellten Handlungsoptionen mit gleichlautender Formulierung.

zu b) gesetzestechnische Umsetzbarkeit

Zitat: „Bei der Privilegierung einzelner Personengruppen oder Leistungen können verfassungsrechtliche Probleme bestehen (Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG).“

Im Jahr 2013 wurde das Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen (Conterganstiftungsgesetz - ContStifG) novelliert. Seither erhalten contergangeschädigte Menschen sowohl die Eingliederungshilfe (Sechstes Kapitel SGB XII) als auch die ergänzende Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII) einkommens- und vermögensunabhängig. Der Gesetzgeber sah in der Privilegierung der contergangeschädigten Menschen keine verfassungsrechtlichen Probleme. Dass nun derartige Bedenken in dem Arbeitspapier geäußert werden, ist nicht nachvollziehbar. Der Passus muss folgerichtig abgeändert werden.

zu c) verwaltungsmäßige Umsetzbarkeit (Mehr- oder Minderaufwand)

Es wird von einem **erheblichen** Mehraufwand aufgrund der Erhöhung der Anzahl Leistungsberechtigter ausgegangen. Diese Darstellung ist tendenziös und muss korrigiert werden. Die UAG SQ selbst geht nur von einem Anstieg der anspruchsberechtigten Personen von 2% aus.

zu d) finanzielle Auswirkungen

Den Schlussfolgerungen zu den finanziellen Auswirkungen muss entschieden widersprochen werden. Es ist keine valide Aussage möglich, solange die Verwaltungskosten zur Einkommens- und Vermögensprüfung nicht beziffert und gegengerechnet werden.

d) Erhöhung der bisherigen Einkommensgrenzen und der bisherigen Grenzen beim Vermögenseinsatz unter Beibehaltung der sozialhilfrechtlichen Regelungen

Die Handlungsoption d) ist in dieser Form strikt abzulehnen. Es wird nicht im Geringsten ein Anhaltspunkt gegeben, wie hoch mögliche Einkommens- und Vermögensgrenzen zukünftig sein könnten. Menschen mit Assistenzbedarf müssen jedoch z.B. auch ein Einfamilienhaus ihrer Eltern erben können, unabhängig von der Lage der Immobilie (ländlicher Raum oder Großstadt). Für viele Menschen mit Behinderung, die nicht oder nur in Teilzeit berufstätig sein können oder behinderungsbedingt nur wenige Jahre arbeiten werden, ist dies die einzige Möglichkeit, wenigstens ansatzweise ihren Lebensstandard auch im Falle der Rente halten zu können. Daher ist es unerlässlich, dass im Arbeitspapier konkrete Zahlen genannt werden. Andernfalls ist eine Bewertung dieser Handlungsoption unmöglich.

e) Ablösung der bisherigen sozialhilferechtlichen Beträge und Regelungen zum Einkommens- und Vermögenseinsatz durch andere Bezugsgrößen

Die Handlungsoption e) ist ohne Präzisierungen abzulehnen. Es ist nicht ersichtlich, wie die Bezugsgrößen der Sozialversicherung in die zukünftige Einkommens- und Vermögensanrechnung eingehen sollen. Das BMAS sollte zur Präsentation konkreter Berechnungsbeispiele aufgefordert werden. Danach kann eine solide Bewertung dieser Handlungsoption erfolgen.

f) Beschränkung des Einsatzes von Einkommen

Die Handlungsoption f) ist als Kompromiss bzgl. des Einsatzes von Einkommen akzeptabel. Wie im Arbeitspapier treffend ausgeführt wird (siehe S. 5, Abs. 3), wird die Unterhaltsverpflichtung von Eltern gem. § 94 Absatz 2 SGB XII gegenüber ihren volljährigen unterhaltsberechtigten Kindern, die behindert oder pflegebedürftig sind, bei Leistungen nach dem Sechsten Kapitel (Eingliederungshilfe) und dem Siebten Kapitel (Hilfe zur Pflege) auf monatlich 31,06 € beschränkt. Es wäre nur konsequent, wenn der Einsatz des Einkommens für selbstbetroffene Menschen mit Assistenzbedarf in gleicher Weise beschränkt wird. **Allerdings muss dann auch auf die Vermögensanrechnung einschließlich -prüfung vollständig verzichtet werden.**

g) Veränderung bei der Inanspruchnahme von Vermögen

Die Handlungsoption g) ist abzulehnen. Eine abschließende Liste von Vermögenswerten, die in einem stärkeren Maße unberücksichtigt gelassen werden sollen, birgt die Gefahr, dass Vermögenswerte übersehen werden, die ebenfalls nachvollziehbar auf die Liste gehört hätten. Eine offene Liste wiederum verleitet Leistungsträger, diese möglichst eng auszulegen. Darüber hinaus liefert diese Handlungsoption keinerlei Anhaltspunkte, wie konkret im stärkeren Maße Vermögenswerte unberücksichtigt gelassen werden sollen.

h) Veränderung bei der Inanspruchnahme von Unterhaltspflichtigen

Die Handlungsoptionen h1) und h2) sind für Menschen mit Assistenzbedarf nur im Kontext der Handlungsoption f) relevant. Dabei wird die Handlungsoption h2 (im Text fälschlicher Weise als g2) bezeichnet) präferiert.